Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Mai 1928	Nr. 22

(Nr. 13354.) Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Besoldungsgesetz — VBG —). Vom 1. Mai 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben erhalten sie, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist, Kinderbeihilfen und Zulagen.

(2) Als Diensteinkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten die gesamten auf Grund dieses Gesetzes gewährten Dienstbezüge mit Ausnahme der Kinderbeihilfen.

(3) Die in diesem Gesetz für Lehrer (Leiter, Konrektoren) getroffenen Bestimmungen gelten auch für Lehrerinnen (Leiterinnen, Konrektorinnen), soweit für diese nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind auch die technischen Lehrer.

(4) Unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallen nicht Lehrer (Lehrerinnen), deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind; ob die Beschäftigung nur nebenbei stattfindet, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde endgültig.

2. Grundgehalt.

§ 2.

(1) Das Grundgehalt wird den endgültig angestellten Lehrern in folgenden Sätzen gewährt:
2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 — 4 400 — 4 600 — 4 800 — **5 000 RM jährlich.**

(2) Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(3) Die endgültig angestellten Lehrerinnen und Konrektorinnen erhalten, solange nicht allgemein für Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die Grundgehaltssätze gekürzt um 10 v. H.

(4) Auf das Aufrücken im Grundgehalt haben die endgültig angestellten Lehrer einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen eines Monats nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

3. Stellenzulagen.

§ 3.

(1) Neben dem Grundgehalt erhalten als ruhegehaltsfähige Stellenzulagen

a) die Ersten Lehrer an Volksschulen mit zwei planmäßigen Schulstellen und die alleinstehenden Lehrer nach Ablauf von fünf Jahren seit der endgültigen Anstellung jährlich . . . . 200 RM,

b) die Hauptlehrer (Leiter von Volksschulen mit mindestens drei Klassen und mindestens drei planmäßigen Schulstellen, soweit sie nicht Rektoren sind) jährlich . . . . 500 *RM*,

c) die Lehrer, die an den Volksschulen angegliederte gehobene Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) zur dauernden vollen Beschäftigung überwiesen sind, jährlich . . . . 800 *RM*,

d) die Konrektoren an Volksschulen mit mindestens sieben Klassen und die zweiten Konrektoren an Volksschulen mit mindestens vierzehn Klassen jährlich . . . . 500 *RM*,

e) die Rektoren (Leiter von Volksschulen mit sechs oder mehr Klassen und mindestens fünf planmäßigen Schulstellen) jährlich . . . . 1 200 *RM*,

f) die Rektoren von Volksschulen, denen gehobene Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) angegliedert sind, mit insgesamt mindestens sieben Klassen und sechs planmäßigen Schulstellen jährlich . . . . 1 400 *RM*,

g) die Lehrer, die an besondere Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder zur dauernden vollen Beschäftigung überwiesen sind, jährlich . . . . 800 *RM*,

h) die Konrektoren an den vorbezeichneten besonderen Veranstaltungen der Volksschulen mit mindestens sieben Klassen und die zweiten Konrektoren an Veranstaltungen dieser Art mit mindestens vierzehn Klassen sowie die Hauptlehrer an solchen Veranstaltungen (Leiter von Schulen mit mindestens drei aufsteigenden Klassen und drei planmäßigen Schulstellen, soweit sie nicht Rektoren sind) einschließlich der unter g genannten Zulage von 800 *RM* jährlich . . . . 1 000 *RM*,

i) die Rektoren an den besonderen Veranstaltungen der Volksschulen mit vier oder mehr aufsteigenden Klassen einschließlich der unter g genannten Zulage von 800 *RM* jährlich . . . . 1 200 *RM*.

(2) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Stellenzulage vorliegen, trifft endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die zu a genannte Stellenzulage fällt weg, wenn ein Erster Lehrer an Schulen mit zwei planmäßigen Schulstellen oder ein alleinstehender Lehrer in eine Stelle versetzt wird, mit der eine Stellenzulage nicht verbunden ist. Die Versetzung gilt in diesem Falle gleichwohl als Versetzung in ein Amt von nicht geringerem planmäßigen Diensteinkommen im Sinne des § 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465).

4. Besoldungsdienstalter.

§ 4.

(1) Das Besoldungsdienstalter der endgültig angestellten Lehrer beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Lehrer erstmalig endgültig angestellt wird, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen wird. Vom Zeitpunkt der endgültigen Anstellung an, die nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von fünf Jahren erfolgen darf, sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Grundgehaltsstufen zu rechnen. Als Zeitpunkt der endgültigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab dem Lehrer eine planmäßige Stelle mit dem damit verbundenen Diensteinkommen dauernd verliehen worden ist. Ergeben sich aus dieser Regelung für einzelne Lehrer unverschuldete Härten, so kann der Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Einzelfalle die vorzeitige endgültige Anstellung genehmigen und das Besoldungsdienstalter nach der besonderen Lage des Einzelfalles festsetzen.

(2) Neu geschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Tage der Errichtung der Stellen und der Bereitstellung der erforderlichen Mittel, frühestens vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres ab verliehen werden, sofern der Lehrer die Stelle bereits von diesem Zeitpunkt ab versehen hat.

(3) Für Lehrer, die die Anstellungsfähigkeit für das höhere Schulamt oder das Pfarramt erlangt haben, kann das Besoldungsdienstalter durch den Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister abweichend von den vorstehenden Vorschriften günstiger festgesetzt werden.

(4) Bei Verleihung einer Stellenzulage (§ 3) wird das Besoldungsdienstalter für das Aufsteigen in die höheren Grundgehaltsstufen nicht geändert.

(5) Tritt ein Lehrer unmittelbar aus dem öffentlichen mittleren Schuldienst oder dem Berufsschuldienst in den öffentlichen Volksschuldienst über, so wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim unmittelbaren Übertritt aus einem anderen öffentlichen Schuldienst erfolgt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der Weise, daß der Lehrer stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltssatz nächsthöheren Satz erhält. Diesen nächsthöheren Grundgehaltssatz bezieht er zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in seiner früheren Stelle bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltssatz gelangt, der über den ihm in der neuen Stelle gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Stelle zu derselben Zeit in die folgende Dienstaltersstufe. Hierbei ist die ruhegehaltsfähige Stellenzulage, die der Lehrer in der früheren Stelle bezogen hat oder in der neuen Stelle beziehen wird, dem Grundgehaltssatze hinzuzurechnen.

(6) Beim Eintritt von Ruhegehalts- oder Wartegeldempfängern in den öffentlichen Volksschuldienst wird die Dienstzeit nach den allgemeinen Vorschriften berechnet.

§ 5.

Anrechnung von Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste sowie von Militär- und Marinedienst auf das Besoldungsdienstalter.

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste von dem Eintritt in diesen, frühestens aber von dem Beginne des 21. Lebensjahres ab, bis zur endgültigen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über fünf Jahre hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die endgültige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun des Lehrers unabhängige Gründe verzögert worden ist. Ist die endgültige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Lehrers liegenden Gründen ausgesetzt worden, oder wird eine Verzögerung von dem Lehrer selbst, insbesondere durch die Ablehnung einer angebotenen Stelle, herbeigeführt, so bleibt die Zeit dieser Verzögerung von der Anrechnung ausgeschlossen.

(2) Der Unterrichtsminister kann die Beschäftigung der Schulamtsbewerber von der vorherigen Eintragung in eine Anwärterliste abhängig machen und die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Anwärter beschränken. Die Grundsätze, nach denen auf Grund der Anwärterliste die Beschäftigung erfolgt, sind dem Landtage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) Unterbrechungen des öffentlichen Schuldienstes werden nicht angerechnet. Ausgeschlossen bleibt auch die Anrechnung der Dienstzeit, während der die Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind (§ 1 Abs. 4).

(4) Bei der Feststellung der Dienstzeit gilt die Zeit des Militär- und Marinedienstes, soweit sie nach den jeweils geltenden Bestimmungen auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sein würde, als Dienst an öffentlichen Schulen.

(5) Als öffentlicher Schuldienst ist auch die Zeit zu rechnen, während der

1. ein Lehrer an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat,
2. ein Lehrer als Erzieher an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt oder an gleichartigen privaten Anstalten in voller Beschäftigung sich befunden hat, welche nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und für ihre Unterhaltung überwiegend auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel angewiesen sind,

3. ein Lehrer an einer privaten Volksschule tätig war, die nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde den öffentlichen Volksschulen gleichzuachten ist,
4. ein Lehrer an einer von einer Synagogengemeinde unterhaltenen jüdischen Religionsschule beschäftigt gewesen ist,
5. ein Lehrer in Jugendfürsorge und Jugendpflege hauptberuflich gegen Entgelt vollbeschäftigt gewesen ist,
6. ein Lehrer an einer öffentlichen Volkshochschule oder an einer privaten Volkshochschule, die nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde den öffentlichen Volkshochschulen gleichzuachten ist, vollbeschäftigt war.

(6) Ist ein Lehrer als Lehrer oder Erzieher an einer anderen als der im Abs. 5 unter 2 genannten privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt vollbeschäftigt gewesen, so wird diese Beschäftigung der an einer Privatschule gleichbehandelt.

§ 6.

Anrechnung von Beschäftigungen an privaten Schulen.

(1) Über die Anrechnung der Beschäftigung an preußischen Privatschulen, in denen schulpflichtige Kinder in den Lehrgegenständen der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden, beschließt die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt die Zeit, die vor dem Beginn des 21. Lebensjahres oder vor der Erlangung der Befähigung zur Erteilung von Unterricht an öffentlichen Volksschulen fällt.

(3) Vor der Anrechnung von Privatschulzeit ist eine Einzahlung an die Landesschulkasse zu leisten. Sie beträgt für jedes Jahr der Anrechnung für Lehrer 230 *RM* und für Lehrerinnen 210 *RM*. In besonderen Fällen kann die Einzahlung mit Genehmigung des Unterrichtsministers ermäßigt werden. Ein Verzicht auf die Einzahlung ist unzulässig. Wird sie nicht sofort in ganzer Summe, sondern in Teilbeträgen geleistet, so kann nur der Teil der Privatschulzeit angerechnet werden, der jeweils durch den bis dahin gezahlten Betrag gedeckt ist.

(4) Die nach den bisherigen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt.

§ 7.

Anrechnung von außerpreußischem und Auslandsschuldienst.

(1) Über die Anrechnung der im außerpreußischen öffentlichen oder privaten Schuldienst oder an deutschen Auslandsschulen zugebrachten oder als Auslandsschuldienst im Einzelfalle anerkannten Zeit auf die Dienstzeit im öffentlichen preußischen Schuldienst wird von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Bestimmung getroffen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die hiernach anzurechnende Zeit im außerpreußischen öffentlichen oder privaten Schuldienst darf in der Regel zehn Jahre nicht übersteigen. Für die im Auslandsschuldienste zugebrachte Zeit gilt diese Beschränkung nicht.

(3) Die Vorschriften in § 6 Abs. 3 und 4 gelten für die Anrechnung privaten Schuldienstes entsprechend.

§ 8.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

(1) Ist ein Lehrer aus einer ihm endgültig übertragenen Stelle des öffentlichen Volksschuldienstes freiwillig ausgeschieden, ohne in eine andere Stelle des öffentlichen Schuldienstes oder des anrechnungsfähigen Privatschuldienstes überzutreten, oder ist er aus seinem früheren Dienstverhältnis entlassen worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Diensteinkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Diensteinkommen des Lehrers in der Regel keine Rücksicht genommen. Lehrer, die ihre Stellen freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll von

dieser Regelung im Einzelfall abgewichen werden, so entscheidet hierüber der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

(2) Falls eine Lehrerin infolge ihrer Verheiratung aus dem Schuldienst ausgeschieden ist, können ihr beim späteren Wiedereintritt in den Schuldienst aus besonderen Gründen die früheren Dienstjahre angerechnet werden. Eine Anrechnung der Dienstzeit, für die eine Abfindungssumme gezahlt worden ist, findet jedoch nicht statt.

(3) Lehrern, welche wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 6 und 7 erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit, außerpreußischer oder Auslandsschuldienstzeit ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

§ 9.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

(1) Die Lehrer sind von der Festsetzung des Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Diensteinkommensansprüche maßgebend.

5. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 10.

(1) Die endgültig angestellten Lehrer erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz). Bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Stellenzulage wird der Wohnungsgeldzuschuß nach der Tarifklasse IV, sonst in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach der Tarifklasse V und von der vierten Dienstaltersstufe ab nach der Tarifklasse IV gewährt.

(2) Verheiratete Lehrerinnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann als Lehrer, Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts einen Wohnungsgeldzuschuß bezieht.

(3) Ledige Lehrer erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach Abs. 1 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Verwitwete oder geschiedene Lehrer gelten nicht als ledige Lehrer.

(4) Die Kürzung des Wohnungsgeldzuschusses (Abs. 3) findet nicht statt bei den Lehrerinnen, deren Grundgehaltsätze nach § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes gekürzt werden.

§ 11.

(1) Die Einreihung der Orte oder von Ortsteilen in die verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten maßgebend ist.

(2) Der Unterrichtsminister bestimmt in Gemeinschaft mit dem Finanzminister, welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnis nicht enthaltener Ort, an dem preußische Lehrer ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist.

§ 12.

(1) Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

(2) In Schulverbänden, zu denen Orte verschiedener Ortsklassen gehören, gilt als dienstlicher Wohnsitz der Ort, in dem sich die Schule befindet. Sind mehrere Schulen in dem Verbande an verschiedenen Orten vorhanden, so bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den Ort, dessen Klasse für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an alle in dem Verband angestellten Lehrer maßgebend zu sein hat.

(3) Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen

Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Satze des Wohnungsgeldzuschusses für den Versetzungsort gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktage eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Satz des Wohnungsgeldzuschusses schon mit diesem Monat ein.

(4) Die bei Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird nicht als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) angesehen.

6. Dienstwohnung.

§ 13.

Wird einem Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist sie ihm mit einem Betrage, den die Schulaufsichtsbehörde unter Mitwirkung der Lehrervertretung, des Schulverbandes, bei Stellen mit vereinigten Schul- und Kirchenämtern auch der Kirchengemeinde festsetzt, auf seine Dienstbezüge anzurechnen. Dieser Betrag soll dem am Wohnorte des Lehrers für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietspreise entsprechen und darf die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigen.

§ 14.

(1) Die Einziehung einer Dienstwohnung ist nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn genügend Mietwohnungen zu angemessenen Preisen in dem Schulverbande vorhanden sind.

(3) Auf dem Lande sollen erste Lehrer und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei Bedürfnis auch andere Lehrer Dienstwohnungen erhalten.

(4) Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen.

(5) Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden, soweit sie nicht nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen dem Wohnungsinhaber zur Last fallen, von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen. Diesen liegt auch, unbeschadet der Verpflichtung Dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung insoweit ob, als sie nicht nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen dem Wohnungsinhaber zur Last fallen. Von dem an den Schulverband gezahlten Anrechnungssatze der Dienstwohnung (§ 39 b) sollen in Schulverbänden mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen 25 v. H. zu einer Rücklage für Bau- und Ausbesserungsarbeiten an der Dienstwohnung angesammelt werden.

§ 15.

(1) Als Zubehör von Dienstwohnungen auf dem Lande soll, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen tunlich ist, unter Anrechnung auf das Grundgehalt ein Hausgarten gewährt werden.

(2) Wo die örtlichen Verhältnisse es angebracht erscheinen lassen und ein Bedürfnis vorliegt, sollen den Lehrern auf dem Lande Landnutzungen gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Bedürfnis einer Lehrerfamilie nach den örtlichen Wirtschaftsbedingungen entspricht. Zur Bewirtschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirtschaftsgebäude herzustellen. Die von dem Schullande zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

(3) Die Landnutzung ist mit einem angemessenen Betrage auf das Diensteinkommen anzurechnen.

(4) Eine Ablösung von Landnutzungen bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die mangelnde Zustimmung Beteiligter zur Ablösung von Landnutzungen, die über das Bedürfnis hinausgehen, kann auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde durch den Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, den Bezirksausschuß ersetzt werden. Die Entscheidung des Bezirksausschusses in erster und zweiter Instanz ist endgültig.

(5) Wo mit einer Stelle sonstige Berechtigungen verbunden sind, behält es dabei sein Bewenden.

7. Kinderbeihilfe.

§ 16.

Die Kinderbeihilfe wird nach den gleichen Grundsätzen gewährt wie in dem Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (§ 11 des Preußischen Besoldungsgesetzes).

8. Sondervergütungen.

§ 17.

(1) Besondere in diesem Gesetz nicht vorgesehene Zulagen oder Vergütungen dürfen auch dann nicht gewährt werden, wenn damit Leistungen im Schulamte abgegolten werden sollen, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen.

(2) Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer sind nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

9. Verbindung von Schul- und Kirchenamt.

§ 18.

(1) Die organische Verbindung zwischen Schul- und Kirchenamt ist zu lösen. Jedem Lehrer ist es gestattet, das Kantoren- und Organistenamt freiwillig zu übernehmen. Die Übernahme sonstiger Kirchendienste (niedere und höhere Küsterdienste) ist nicht gestattet. Eine Anrechnung des durch die freiwillige Verwaltung des Kantoren- und Organistenamts erzielten Nebeneinkommens auf das Diensteinkommen aus dem Schulamte darf nicht stattfinden.

(2) Bis zur Lösung der organischen Verbindung wird dem Stelleninhaber eine besondere ruhegehaltsfähige Kirchenamtszulage gewährt. Sie wird nach den im § 6 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung S. 93) enthaltenen Vorschriften bewilligt und festgesetzt.

(3) Bei Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte fällt die Kirchenamtszulage weg. Hat jedoch der Stelleninhaber ein mit einer Schulstelle organisch verbundenes Kirchenamt mindestens zehn Jahre ununterbrochen verwaltet, so erhält er von der zuletzt bezogenen Kirchenamtszulage ein Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der im Kirchenamte verbrachten Dienstzeit nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Artikels III § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) berechnet. Das Ruhegehalt wird jedoch nicht gezahlt, wenn und solange der Stelleninhaber das Kirchenamt gegen eine neue besondere Entschädigung nebenbei weiter versieht. Es fällt weg, wenn der Lehrer aus der von ihm bei Bewilligung des Ruhegehalts bekleideten Stelle freiwillig ausscheidet, ohne in den dauernden Ruhestand zu treten, oder in eine andere mit einem höheren Diensteinkommen ausgestattete Stelle im öffentlichen Schuldienste versetzt wird.

(4) Bei Versetzung eines Lehrers auf eine andere Stelle gilt der Verlust der Kirchenamtszulage nicht als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465). Die Vorschrift im Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden bei dauernder Verbindung eines Schulamts mit einem jüdischen Kultusamt sinngemäß Anwendung.

10. Naturalleistungen.

§ 19.

(1) Wo bisher mit einer Schulstelle Naturalleistungen, wie die Lieferung von Brennstoff nebst Anfuhr und Zerkleinerung, die Gewährung von Deputatgetreide und sonstige Leistungen verbunden waren, behält es dabei bis zu ihrer Ablösung oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Ablösung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die mangelnde Zustimmung Beteiligter kann auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde durch den Kreisausschuß, und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, den Bezirksausschuß ersetzt werden, wenn der Umfang der Naturalleistungen über das Bedürfnis hinausgeht. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

(2) Wird eine Dienstwohnung auf einem Dienstgrundstücke gewährt, kann die Schulaufsichtsbehörde, sofern es bisher üblich war, die Beschaffung des dem Bedarf entsprechenden Brennstoffes für die Wohnung verlangen. Im übrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennstoffen für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

(3) Der Wert der Naturalleistungen ist mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen anzurechnen.

(4) Der Unterrichtsminister erläßt in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die Anrechnung der Diensteinkünfte in Geld und Naturalleistungen, einschließlich der Landnutzung, aber mit Ausschluß der Dienstwohnung, allgemeine Vorschriften mit bindender Wirkung für die Schulverbände und die Lehrer sowie für die Beschlußbehörden. Unter Zugrundelegung dieser Vorschriften setzt die Schulaufsichtsbehörde von Amts wegen die Beträge fest, mit denen die Diensteinkünfte in Geld und Naturalleistungen auf das Diensteinkommen des Lehrers anzurechnen sind. Gegen diese Festsetzung steht den Beteiligten binnen zweier Wochen die Beschwerde an den Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, an den Bezirksausschuß zu. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

(5) Bei erheblicher Änderung der ihr zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse ist eine neue Festsetzung zulässig.

(6) Für die Festsetzung des Ruhegehalts kommt das Diensteinkommen als solches, nicht der Anrechnungswert seiner einzelnen Bestandteile, in Betracht.

II. Auftragsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen.

1. Grundvergütung.

§ 20.

(1) Die auftragsweise in freien planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigten und die einstweilig angestellten Lehrer erhalten im ersten und im zweiten Beschäftigungsjahr eine Grundvergütung von 2 350 *RM*, im dritten und vierten Beschäftigungsjahr eine Grundvergütung von 2 500 *RM* und im fünften Beschäftigungsjahr eine Grundvergütung von 2 650 *RM* jährlich. Die in nichtfreien Stellen auftragsweise oder vertretungsweise vollbeschäftigten Lehrer erhalten die gleiche Grundvergütung wie die übrigen auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer; in besonderen Fällen können Abweichungen durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Lehrerinnen wird die Grundvergütung gekürzt um 10 vom Hundert.

(2) Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Tage des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst, frühestens aber vom Beginn des 21. Lebensjahres ab. Die Vorschriften der §§ 5 bis 7 über die Anrechnung von Dienstzeiten und des § 8 über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Unterbrechung des Dienstverhältnisses gelten sinngemäß. Ergeben sich aus dieser Berechnung der Dienstzeit für einzelne Lehrer unverschuldete Härten, so kann der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister das Vergütungsdienstalter nach der besonderen Lage des Einzelfalles festsetzen.

(3) Die Beschäftigungsdauer soll fünf Jahre nicht übersteigen. Ist ein Lehrer bis zur Vollendung des fünften Vergütungsdienstjahres aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, noch nicht endgültig angestellt, so erhält er vom Beginn des sechsten Vergütungsdienstjahres ab eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgrundgehalts des endgültig angestellten Lehrers. Verzögert sich die endgültige Anstellung eines Lehrers ohne sein Verschulden über die Vollendung des siebenten Dienstjahres hinaus, so kann der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmen, daß die Grundvergütung des Lehrers auch über das Anfangsgrundgehalt hinaus nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist weitersteigt, jedoch nicht über den Satz von 3 800 *RM*, bei Lehrerinnen von 3 420 *RM* hinaus.

(4) Die Leiter von Schulen mit sechs oder mehr Klassen und die Leiter von besonderen Veranstaltungen für körperlich oder geistig nicht normal entwickelte Kinder mit vier oder mehr aufsteigenden Klassen, sowie die Lehrkräfte, die die Anstellungsfähigkeit für das höhere Schulamt oder das Pfarramt erlangt haben, erhalten auch bei einstweiliger Anstellung das Anfangsgrundgehalt oder, wenn sie vor dem Übertritt in den Volksschuldienst schon an einem anderen Orte im öffent-

lichen Schuldienst endgültig angestellt waren, das ihrem Dienstalter als Lehrer entsprechende Grundgehalt. Daneben erhalten sie gegebenenfalls die ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen nach § 3 dieses Gesetzes.

§ 21.

(1) Die höheren Grundvergütungssätze (§ 20 Abs. 1 bis 3) werden vom Ersten des Kalendermonats ab gezahlt, in den der Eintritt in das neue Vergütungsdienstjahr fällt.

(2) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Lehrers in erheblichem Maße zu beanstanden ist.

(3) Vor der Verfügung ist dem Lehrer Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird das Aufrücken versagt, so sind ihm die Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen die Verfügung steht dem Lehrer die Beschwerde an den Unterrichtsminister zu, sofern die Verfügung nicht von diesem selbst erlassen ist.

(5) Nach Behebung der Beanstandungen ist der vorläufig versagte Grundvergütungssatz zu gewähren, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem die Gewährung ausgesprochen wird. Nur aus besonderen Gründen ist sie von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Sie bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers.

(6) Die einstweilige Versagung der Aufrückung hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächsthöhere Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

2. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 22.

Die auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer erhalten neben der Grundvergütung den Wohnungsgeldzuschuß, den sie als endgültig angestellte Lehrer in der ersten Dienstaltersstufe beziehen würden.

§§ 10, 11 und 12 finden Anwendung.

3. Dienstwohnung.

§ 23.

Wird den auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrern eine Dienstwohnung zugewiesen, so gelten die §§ 13, 14 und 15 sinngemäß.

4. Kinderbeihilfe.

§ 24.

Den auftragsweise vollbeschäftigten und den einstweilig angestellten Lehrern wird die gleiche Kinderbeihilfe gewährt wie den endgültig angestellten Lehrern.

5. Sondervergütungen.

§ 25.

Für die auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer finden die §§ 17, 18, 19 und 32 sinngemäß Anwendung.

III. Ruhegehalt, Wartegeld und Hinterbliebenenbezüge.

1. Änderung des Lehrerruhegehaltsgesetzes.

§ 26.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 133) mit seinen Ergänzungsgesetzen wird wie folgt geändert:

1. An Stelle des Artikels I § 4 treten folgende Vorschriften:

(1) Das Ruhegehalt wird von dem auf Grund des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes zuletzt bezogenen Diensteinkommen berechnet, soweit es aus Grundgehalt oder

Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß besteht. Der Wohnungsgeldzuschuß wird mit dem ungekürzten Satze der Ortsklasse B angerechnet, und zwar auch dann, wenn der Lehrer einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezogen hat. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Ruhegehaltsfähig sind ferner die zuletzt bezogenen Stellenzulagen (§ 3 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes) und die Kirchenamtszulage (§ 18 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes).

(2) Andere Beträge und Nebenbezüge, insbesondere auch Aufwandsentschädigungen und die Kinderbeihilfen, sind nicht ruhegehaltsfähig.

2. Artikel I § 6 erhält folgenden Absatz 3:

(3) Bei Berechnung der Dienstzeit kommt ferner die Zeit in Anrechnung, die einem Lehrer auf Grund des § 5 Abs. 5 und 6 und der §§ 6 und 7 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes auf das Besoldungsdienstalter angerechnet ist.

3. Im Artikel I § 15 ist zu setzen an Stelle des „Unterrichtsministers" und „den Unterrichtsminister" des „Oberpräsidenten" und „den Oberpräsidenten".

4. Artikel I § 17 erhält folgende Fassung:

Das Ruhegehalt wird monatlich im voraus durch die Landesschulkasse an die Bezugsberechtigten unmittelbar gezahlt (§ 39 Abs. 3 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes). Der Finanzminister kann bestimmen, daß das Ruhegehalt bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden darf.

5. Artikel I § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der pensionierte Lehrer oder die pensionierte Lehrerin Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er (sie) ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

2. Änderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes.

§ 27.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899/10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 587/S. 137) in der Fassung des Artikels V des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) mit seinen Ergänzungsgesetzen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung, nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe A 12 der aufsteigenden Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten zurückbleiben. Der Jahresbetrag des Witwen- und Waisengeldes ist, jedes für sich, auf volle drei Reichsmark nach oben abzurunden.

2. Im § 7 a tritt an die Stelle des angezogenen Artikels I § 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des § 25 Nr. 5 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623) und des Artikels III § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) „Artikel I § 20 a des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des § 31 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. März 1926 (Gesetzsamml. S. 105)".

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus durch die Landesschulkasse an die Bezugsberechtigten unmittelbar gezahlt (§ 39 Abs. 3 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes). An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

3. Änderung des Ruhegehalts, Wartegeldes und der Hinterbliebenenbezüge.

§ 28.

Das Ruhegehalt und das Wartegeld der zum 1. Oktober 1927 oder zu einem früheren Zeitpunkte in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Lehrer, ebenso das Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen dieser Lehrer und der vor dem 1. Oktober 1927 im Amte verstorbenen Lehrer wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 nach Maßgabe der Bestimmungen für die unmittelbaren Staatsbeamten (§§ 19 flg. des Preußischen Besoldungsgesetzes) erhöht. Auf die Erhöhung kommt für die Schulleiter, die vom 1. April 1927 ab ruhegehaltsfähige Ausgleichszulagen aus der Staatskasse bezogen haben und zum 1. Oktober 1927 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind, der Teil ihres Ruhegehalts in Anrechnung, der von dieser Ausgleichszulage berechnet ist. Ist dieser Teilbetrag höher als die Erhöhung des Ruhegehalts, die sich nach der vorstehenden Bestimmung ergibt, so wird der höhere Betrag gewährt.

4. Kinderbeihilfe an Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene.

§ 29.

Die im § 16 vorgesehene Kinderbeihilfe wird in der gleichen Weise unter den gleichen Voraussetzungen den einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzten Lehrern sowie für die Kinder der im Amte oder Ruhestande verstorbenen Lehrer gewährt.

IV. Gnadenbezüge.

§ 30.

(1) Hinsichtlich der Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen eines an einer öffentlichen Volksschule angestellten Lehrers finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Auch den ehelichen Nachkommen einer Lehrerin steht der Anspruch auf Gnadenbezüge zu.

(2) An wen die Gnadenbezüge zu leisten sind, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

§ 31.

(1) Im Genusse der Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei Monate zu belassen. Hinterbleibt eine solche Familie nicht, so ist denen, auf die der Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende 30 tägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

(2) In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt ist, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

V. Zahlungsweise des Diensteinkommens.

§ 32.

(1) Die Dienstbezüge der Lehrer, soweit sie in festen Barbezügen bestehen, werden monatlich im voraus gezahlt. Der Finanzminister kann bestimmen, daß die Dienstbezüge der endgültig angestellten Lehrer bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden dürfen.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszuzahlenden Beträge zu erlassen.

VI. Umzugs- und Reisekosten.

§ 33.

(1) Die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen eine Vergütung oder Beihilfe für Umzugskosten aus der Landesschulkasse nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Erfolgt die Versetzung auf Antrag des Schulverbandes, so hat dieser der Landesschulkasse die Kosten des Umzugs zu erstatten.

(2) Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung des Wohnungsgeldzuschusses (§ 12 Abs. 4) nicht als Verringerung des Diensteinkommens.

(3) Bei Dienstreisen, die infolge eines besonderen im Einzelfalle erteilten Auftrages der Schulaufsichtsbehörde ausgeführt werden und für die besondere Mittel nicht zur Verfügung stehen, erhalten die Lehrer Fahrkosten und Tagegelder (Übernachtungsgelder) nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen.

VII. Rechtsweg.

§ 34.

Auf die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Klage ist gegen die Landesschulkasse, vertreten durch den Kassenanwalt, und soweit es sich um Leistungen handelt, für die die Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar einzutreten haben, gegen diese zu richten.
2. Im Falle des § 2 a. a. O. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister.
3. Bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über die Dienstbezüge der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Grundvergütung, der Stellenzulagen, der Kirchenamtszulage, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderbeihilfe, über Dienstwohnung, Dienstland, Naturalleistungen sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zugrunde zu legen.

VIII. Auseinandersetzung bei Lehrerwechsel.

§ 35.

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer oder den Erben des verstorbenen Lehrers und dem anziehenden Lehrer oder dem Schulverband über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baren Diensteinkommens trifft die Schulaufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rechtswegs, eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Bei Versetzungen kann sie anordnen, daß die von dem Lehrer zuviel erhobenen Beträge für seine Rechnung den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar aus den Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer in der neuen Schulstelle zu empfangen hat.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

IX. Aufbringung der persönlichen Volksschullasten.

Landesschulkasse.

§ 36.

(1) Alle Schulverbände (Schulgemeinden) werden zum Ausgleiche der persönlichen Volksschullasten zu einer Landesschulkasse vereinigt. Diese ist als Rechtsnachfolgerin der früheren Volksschullehrer-Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen Trägerin ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten.

(2) Die Landesschulkasse erhält die erforderlichen Geldmittel:

a) durch Staatsbeiträge (Besoldungsbeiträge) — §§ 41 und 42;
b) durch Schulverbands- (Schulgemeinde-) Beiträge — §§ 43, 44 und 45;
c) durch sonstige Einnahmen.

§ 37.

(1) Die Landesschulkasse besitzt die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie wird von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister verwaltet und von ihnen nach außen vertreten, soweit die Vertretung nicht dem Kassenanwalt zusteht (§ 38 Abs. 3 Satz 4).

(2) Die Kassengeschäfte werden durch die Generalstaatskasse und die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich geführt.

§ 38.

(1) Zur Wahrnehmung der Rechte der Schulverbände (Schulgemeinden) bei der Verwaltung der Kasse werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister ein Kassenanwalt und ein oder mehrere Stellvertreter ernannt. Die Vergütungen des Kassenanwalts, seiner Stellvertreter sowie der ihm etwa beigegebenen Beamten und Hilfskräfte werden von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister festgesetzt.

(2) Der Kassenanwalt ist berechtigt, die Berechnung der Beitragssätze (§ 44) zu prüfen. Die Festsetzung bedarf seiner Zustimmung.

(3) Der Kassenanwalt hat die Aufgabe, sich davon zu überzeugen, daß die Verwaltung der Landesschulkasse ordnungsmäßig geführt wird. Er ist berechtigt, Einsicht in die Verwaltungen der Schulverbände zu nehmen, soweit die Verwaltung der Landesschulkasse damit im Zusammenhang steht. Verträge, welche die Landesschulkasse abschließt, bedürfen seiner Zustimmung. In Zivilprozessen und im Verwaltungsstreitverfahren vertritt er die Landesschulkasse vor Gericht.

(4) Der Kassenanwalt bestellt nach Bedarf bei den Regierungen und dem Provinzialschulkollegium in Berlin einen Beauftragten, der nach seiner Weisung die Befugnisse des Kassenanwalts gegenüber den Bezirks-, Kreis- und Ortsbehörden wahrnimmt. Von jeder Festsetzung von Ruhegehalt, Wartegeld und Witwen- und Waisengeld ist dem Kassenanwalt oder, wo ein Beauftragter bestellt ist, diesem Kenntnis zu geben. Auf Verlangen des Kassenanwalts oder des Beauftragten ist ihm zur Prüfung der Festsetzung Einsicht in die Rechnungsgrundlagen zu gewähren. Gegen die Festsetzung des Ruhegehalts, Wartegeldes oder des Witwen- und Waisengeldes steht dem Kassenanwalt oder seinem Beauftragten innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Festsetzung die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid binnen sechs Wochen an den Unterrichtsminister und den Finanzminister zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(1) Die Landesschulkasse übernimmt: § 39.

(1) Die Landesschulkasse übernimmt:

a) die Zahlung der nach dem Gesetz zu gewährenden baren Dienstbezüge einschließlich der Stellenzulagen, Kirchenamtszulagen, des örtlichen Sonderzuschlags und der Kinderbeihilfen an die Lehrer, soweit sie in planmäßigen Stellen angestellt oder in freien planmäßigen Stellen vollbeschäftigt werden, sowie der Gnadenbezüge;

b) die Erstattung des Wertes der den Stelleninhabern auf ihr Diensteinkommen angerechneten Landnutzung, Naturalleistungen und anderen Dienstbezüge oder einer Dienstwohnung an die Schulverbände (Schulgemeinden);

c) die Zahlung des Ruhegehalts, auch des Ruhegehalts aus der Kirchenamtszulage (§ 18 Abs. 3 und 4), des Wartegeldes und der Hinterbliebenenbezüge einschließlich der Gnadenbezüge sowie der Hinterbliebenenbezüge, zu deren Zahlung die Stadt Berlin und die nach § 15 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (Gesetzsamml. S. 587), einer Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse nicht angeschlossenen Schulverbände verpflichtet sind;

d) die Vergütung der Umzugskosten (§ 33 Abs. 1) sowie der nach § 33 Abs. 3 zu zahlenden Reisekosten bei Dienstreisen;

e) die Vergütung der Lehrer, die mit der vertretungsweisen Verwaltung von Schulstellen beauftragt sind, deren Inhaber an der Ausübung ihres Amtes durch ihre Tätigkeit als Mitglieder des Reichstages oder des Preußischen Landtages behindert sind;

f) die Vergütung der vertretungsweise beschäftigten Lehrer, wenn der Stelleninhaber vom Amte suspendiert ist und eine Vertretung durch andere Lehrer desselben Schulverbandes nicht möglich ist. In diesen Fällen bedarf es zur Übernahme der Vertretungskosten auf die Landesschulkasse der Zustimmung des Kassenanwalts. Die Zahlung der Vertretungskosten erfolgt sodann aus der Landesschulkasse vorbehaltlich der Rückerstattung,

sofern und soweit der einbehaltene Teil des Diensteinkommens nach Abschluß des Disziplinarverfahrens zur Deckung der Vertretungskosten verwendet werden kann;

g) die Gewährung von Notstandsbeihilfen und Unterstützungen an die im Dienste befindlichen Lehrer, die Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger und die Hinterbliebenen. Der Gesamtbetrag der aus der Landesschulkasse zu bewilligenden Unterstützungen darf die von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festzusetzende Summe nicht übersteigen.

(2) Die Dienstbezüge der Lehrer (a und b), die Umzugs- und Reisekosten (d), die Vertretungsentschädigungen (e und f) sowie die Notstandsbeihilfen und Unterstützungen (g) werden von der Landesschulkasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Schulaufsichtsbehörde kann für einzelne Schulverbände (Schulgemeinden) und auch für einzelne Lehrer Zahlung durch Vermittlung der Schulkassen oder der Gemeindekassen erfolgen lassen, ohne daß dafür eine Entschädigung gezahlt wird. Die vorbezeichneten Kassen haben auch auf Grund einer allgemeinen Anweisung des Unterrichtsministers oder der Schulaufsichtsbehörde Zahlungslisten aufzustellen und danach zu zahlen. Das Zahlungsgeschäft umfaßt auch die Rechnungslegung, die Arbeiten für den reichsgesetzlichen Steuerabzug und die sonstigen mit dem Zahlgeschäft verbundenen Arbeiten.

(3) Die Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge (c) werden in der Regel unmittelbar an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 40.

(1) Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach den wirklichen Ausgaben an Dienstbezügen, Ruhegehältern, Wartegeldern und Hinterbliebenenbezügen sowie an sonstigen Ausgaben im vorhergehenden Rechnungsjahr unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Ausgaben von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister festgestellt. Diese sind ermächtigt, der Bedarfsberechnung ein durchschnittliches Diensteinkommen zugrunde zu legen. Bei der Feststellung des Bedarfs sind auch die voraussichtlichen Verwaltungskosten, auch die des Kassenanwalts, sowie eine angemessene Betriebsrücklage zu berücksichtigen.

(2) Bei erheblicher Änderung der Dienstbezüge kann der Bedarf im Laufe des Rechnungsjahres von neuem berechnet und verteilt werden.

(3) Ersparnisse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahres sind in der Bedarfsberechnung für das dem Kassenabschlusse folgende Rechnungsjahr abzusetzen oder zuzusetzen.

§ 41.

(1) Der Staat zahlt an die Landesschulkasse — mit der aus § 42 sich ergebenden Einschränkung —

a) ein Viertel des den endgültig und einstweilig angestellten Lehrern sowie den in freien planmäßigen Schulstellen auftragsweise vollbeschäftigten Lehrern zustehenden und der Bedarfsberechnung (§ 40) zugrunde gelegten Betrages an Grundgehalt oder Grundvergütung (§§ 2 und 20), Stellenzulagen (§ 3), Wohnungsgeldzuschuß (§§ 10 und 22) und Kinderbeihilfe (§§ 16 und 24), einschließlich des Wertes, mit dem Landnutzung, Naturalleistungen oder andere Dienstbezüge sowie eine Dienstwohnung dem einzelnen Stelleninhaber auf sein Diensteinkommen angerechnet werden;

b) ein Viertel der im laufenden Rechnungsjahre tatsächlich gezahlten Ruhegehälter, Wartegelder, Witwen- und Waisenbezüge, einschließlich der Kinderbeihilfen und der noch gewährten Frauenbeihilfen, aber ausschließlich der Ruhegehälter für die Lehrer, die aus einer Stelle an einer öffentlichen mittleren Schule in den Ruhestand getreten sind und bis Ende März 1920 ihr Ruhegehalt aus der früheren Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse bezogen haben;

c) einen durch den Staatshaushaltsplan festzusetzenden Betrag zu Notstandsbeihilfen und Unterstützungen.

(2) Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

§ 42.

(1) Bestehen in einem Schulverbande (Schulgemeinde) am 1. Februar vor Beginn des Rechnungsjahres mehr Schulstellen, als für je 60 Kinder erforderlich sind, so berechnet sich der Staatsbeitrag nach dem Diensteinkommen der für je 60 Kinder erforderlichen Stellen. Bei der Feststellung der Stellenzahl bleiben neu errichtete Schulstellen außer Betracht, bis sie durch eine besondere Lehrkraft versehen werden. Ist die Zahl der Schulkinder in solchen Schulverbänden durch 60 nicht teilbar, so wird bei den Schulverbänden (Schulgemeinden) mit nicht mehr als 7 Schulstellen angenommen, daß die nächsthöhere durch 60 teilbare Zahl von Schulkindern vorhanden wäre. Die Zahl der sich danach ergebenden nicht staatsbeitragsberechtigten Stellen bleibt für das laufende Rechnungsjahr unverändert. Bei der Feststellung der Kinderzahl sind auch solche nicht reichsangehörige die Volksschule besuchende Kinder mit zu berücksichtigen, die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) in der Fassung des Gesetzes vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 88) von der Entrichtung eines Fremdenschulgeldes befreit sind (§ 46 Abs. 1).

(2) Sind in einem Schulverband auf Grund gesetzlicher Vorschrift Volksschulen verschiedener Bekenntnisse vorhanden, so ist der Betrag, von dem der Staat ein Viertel zur Landesschulkasse zu zahlen hat, für die Volksschulen der verschiedenen Bekenntnisse ohne Rücksicht auf die anderen Schularten besonders festzustellen.

(3) Das gleiche gilt, wenn ein Schulverband mit insgesamt nicht mehr als sieben Schulstellen wegen weiter räumlicher Entfernung oder unzulänglicher Wegeverbindungen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gezwungen ist, mehrere Schulen desselben Bekenntnisses zu unterhalten.

§ 43.

Zur Aufbringung des durch den Staatsbeitrag und die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Landesschulkasse sind die Schulverbände (Schulgemeinden) verpflichtet. Die Beiträge der Schulverbände sind erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 44.

(1) Der Beitragssatz wird von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister berechnet und nach Zustimmung des Kassenanwalts festgesetzt. Die Bekanntgabe des Beitragssatzes erfolgt in den einzelnen Regierungsamtsblättern oder in den amtlichen Schulblättern, für den Bezirk der Stadt Berlin im Amtsblatt oder im amtlichen Schulblatt für den Stadtkreis Berlin. Die Bekanntmachung muß auch die Sätze für die Zahlungen enthalten, welche nach § 45 für die einzelnen Arten von Schulstellen und welche von den Schulverbänden (Schulgemeinden) zu leisten sind, deren Lehrer den Wohnungsgeldzuschuß der Sonderklasse und der Ortsklasse A erhalten.

(2) Die Zahl der für die Aufbringung der Beiträge maßgebenden Schulstelleneinheiten (§ 45 Abs. 4) wird von der Schulaufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren festgesetzt und den einzelnen Schulverbänden (Schulgemeinden) sowie dem Kassenanwalt oder seinem Beauftragten schriftlich mitgeteilt. Treten nachträglich Änderungen in den Schulstellen ein, so sind die Schulstelleneinheiten für die betreffenden Schulverbände (Schulgemeinden) von neuem festzusetzen und in gleicher Weise bekanntzugeben. Gegen die Festsetzung der auf den einzelnen Schulverband (Schulgemeinde) entfallenden Schulstelleneinheiten steht den Schulverbänden (Schulgemeinden) und dem Kassenanwalt oder seinem Beauftragten binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntgabe der Schulstelleneinheiten an der Einspruch bei der Schulaufsichtsbehörde und gegen deren Bescheid binnen 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß offen. Die Klage ist gegen die Schulaufsichtsbehörde und gegen die Landesschulkasse zu richten.

(3) Einspruch und Klage können nur darauf gestützt werden, daß die Berechnung des Beitrags nicht richtig oder eine Verpflichtung zur Beitragszahlung überhaupt nicht gegeben sei. Eine Anfechtung der Berechnung des Kassenbedarfs ist nicht zulässig.

§ 45.

(1) Der Bedarf der Landesschulkasse (§ 40) wird zunächst durch den Staatsbeitrag, durch Überweisung von Mitteln aus dem Finanzausgleichsgesetz oder dem Preußischen Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz und durch sonstige Einnahmen gedeckt.

(2) Schulverbände (Schulgemeinden), in denen Kirchenamtszulagen (§ 18) gewährt werden, haben die im Laufe des Rechnungsjahres zu zahlenden Kirchenamtszulagen mit einem Zuschlage von 20 v. H. an die Landesschulkasse einzuzahlen.

(3) Schulverbände (Schulgemeinden), deren Lehrer den Wohnungsgeldzuschuß der Sonderklasse oder der Ortsklasse A oder örtliche Sonderzuschläge erhalten, haben einen besonderen Beitrag an die Landesschulkasse zu zahlen. Dieser Beitrag wird festgesetzt beim Wohnungsgeldzuschuß für jede vorhandene Schulstelle auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem einem Lehrer im Anfangsgrundgehalte zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Sonderklasse oder in der Ortsklasse A und dem einem solchen Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse B, bei den örtlichen Sonderzuschlägen auf den Betrag des für einen Lehrer (Lehrerin) im Anfangsgrundgehalte zu zahlenden örtlichen Sonderzuschlages.

(4) Der verbleibende Bedarf der Landesschulkasse wird nach der Zahl der Schulstelleneinheiten auf die Schulverbände (Schulgemeinden) umgelegt (§ 44). Zur Feststellung der Schulstelleneinheiten sind anzusetzen:

a) Schulstellen, für die der Staatsbeitrag nicht gezahlt wird (§ 42), mit je 1,3 Einheiten;
b) Schulstellen für Lehrer, die an gehobene Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) zur dauernden vollen Beschäftigung überwiesen sind, mit je 1,1 Einheiten, für Lehrerinnen an solchen Klassen mit je 1 Einheit;
c) alle übrigen Lehrerstellen mit je 1 Einheit, alle übrigen Lehrerinnenstellen mit je 0,9 Einheit.

Der auf eine Einheit entfallende Beitrag ist abzurunden. Nach der Umlegung des Bedarfs haben die Schulverbände (Schulgemeinden) den Beitragseinheitssatz vervielfacht mit der Zahl ihrer Stelleneinheiten zu entrichten.

(5) Schulstellen, für die ein Staatsbeitrag nicht gezahlt wird, sind für die Beitragserhebung immer bei der Zahl der einfachen Lehrerstellen (Abs. 4 zu c) abzusetzen.

(6) Außer Betracht bleiben neuerrichtete Stellen, bis sie durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.
Bei Errichtung neuer Stellen ist der Kassenanwalt zu hören.

(7) Für eine Stelle, deren Besetzung oder Verwaltung durch eine besondere Lehrkraft wegen Rückganges der Schülerzahl mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ohne förmliche Aufhebung der Stelle unterbleibt, kann vom Beginne des auf die Stellenerledigung folgenden Rechnungsjahres ab von der Einziehung des Beitrags mit Zustimmung des Kassenanwalts so lange abgesehen werden, bis ihre Wiederbesetzung durch eine besondere Lehrkraft erfolgt oder von der Schulaufsichtsbehörde angeordnet wird. Solange diese Stelle hiernach unbesetzt bleibt, unterliegt sie nicht den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63).

(8) Wenn auf Grund der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) und des Preußischen Personalabbau-Abwicklungsgesetzes vom 25. März 1926 (Gesetzsamml. S. 105) die Besetzung oder Verwaltung einer Stelle durch eine besondere Lehrkraft im Interesse der Personalverminderung unterbleibt, kann schon von dem Eintritt der Stellenerledigung ab von der Einziehung des Beitrags an die Landesschulkasse nach Maßgabe der Bestimmung im Abs. 7 abgesehen werden.

§ 46.

(1) Der Staat zahlt an jeden Schulverband und jeden Unterhaltungsträger öffentlicher mittlerer Schulen für jedes am 1. Februar vor Beginn des Rechnungsjahres die Volksschule oder eine öffentliche mittlere Schule besuchende schulpflichtige Kind ein Beschulungsgeld, dessen Höhe von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister festgesetzt wird. Die Festsetzung kann bei erheblicher Änderung der ihr zugrunde liegenden Verhältnisse im Laufe des Rechnungsjahres geändert werden. Das Beschulungsgeld wird auch für solche nicht reichsangehörige die Volksschule besuchende Kinder gezahlt, die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 35) in der Fassung des Gesetzes vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 88) von der Entrichtung eines Fremdenschulgeldes befreit sind.

(2) Bei Feststellung der Kinderzahl in den Volksschulen wird die Kinderzahl bis zu 60 und die über 60 oder ein Vielfaches von 60 hinausgehende Kinderzahl voll für 60 gerechnet. Bestehen

jedoch in einem Schulverbande (Schulgemeinde) weniger Volksschulstellen, als für je 60 Kinder erforderlich, sind, so wird das Beschulungsgeld nur bis zur Höchstzahl von 60 Schulkindern für je eine Schulstelle gezahlt. § 45 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend. Sind in einem Schulverbande Schulen verschiedener Bekenntnisse auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorhanden, so erfolgt die Feststellung der für die Höhe des Beschulungsgeldes maßgebenden Zahl besonders für die Schulen der verschiedenen Bekenntnisse. In gleicher Weise ist zu verfahren im Falle des § 42 Abs. 3.

(3) Schulkinder, die aus einem Schulverbande (Schulgemeinde) gastweise der Schule eines anderen Schulverbandes (Schulgemeinde) für alle Unterrichtsfächer zugewiesen sind (§ 5 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 [Gesetzsamml. S. 335]), werden dem Schulverband angerechnet, dem sie an sich angehören.

(4) Wird in der Zeit vom 2. Februar bis zur Neufestsetzung des Beschulungsgeldes eine Privatschule aufgelöst und werden die Kinder dieser Privatschule in eine öffentliche Volksschule oder eine öffentliche mittlere Schule aufgenommen, oder wird eine Privatschule in eine öffentliche Volksschule oder eine öffentliche mittlere Schule umgewandelt, so wird das Beschulungsgeld von dem Tage der Änderung der Beschulung ab gezahlt. Das gleiche gilt, wenn in der Zeit vom 2. Februar bis zur Neufestsetzung des Beschulungsgeldes eine öffentliche höhere Lehranstalt aufgelöst wird und die Kinder dieser Anstalt in eine öffentliche Volksschule oder eine öffentliche mittlere Schule aufgenommen werden, oder wenn eine höhere Lehranstalt in eine öffentliche mittlere Schule umgewandelt wird. Falls nach dem Stichtag (1. Februar) eine öffentliche Volksschule oder eine öffentliche mittlere Schule neu errichtet wird und ihr Schulkinder zugewiesen werden, für die ein Beschulungsgeld festgesetzt ist, so hat, wenn mehrere Schullastenträger beteiligt sind, zwischen diesen über das Beschulungsgeld eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet endgültig. Für Volksschulen kommt die Vorschrift im Abs. 2 zur Anwendung.

(5) Der Gesamtbetrag des Beschulungsgeldes soll zuzüglich der für persönliche und sächliche Volksschulzwecke zur Verfügung zu stellenden Ergänzungszuschüsse in den einzelnen Jahren die Hälfte des der Bedarfsberechnung zugrunde gelegten staatsbeitragsberechtigten Lehrerdiensteinkommens (§ 41 Abs. 1 unter a), zu dem die im § 41 Abs. 1 unter b gedachten Ruhegehälter, Wartegelder, Hinterbliebenenbezüge und Gnadenbezüge gehören, erreichen, aber nicht übersteigen.

(6) Von dem Gesamtbetrage zu 5 sind 15 v. H. zu Ergänzungszuschüssen für persönliche und sächliche Volksschulzwecke zu verwenden. Diesem Fonds tritt auch der durch Abrundung des Beschulungsgeldes nicht zur Auszahlung gelangende Betrag hinzu.

§ 47.

(1) In Gesamtschulverbänden ist das dem Schulverbande für die Schulkinder des Verbandes zustehende Beschulungsgeld vorweg von dem Gesamtbetrage der Schulunterhaltungskosten abzusetzen, so daß nur der Restbetrag der letzteren nach § 9 des Volksschulunterhaltungsgesetzes auf die zum Gesamtschulverbande gehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) zu verteilen bleibt.

(2) In Schulgemeinden ist der für die Schulkinder der Schulgemeinde an die Schulgemeindekasse zu überweisende Betrag gleichfalls auf die Schulunterhaltungskosten zu verrechnen. Soweit diese hierdurch nicht gedeckt werden, sind sie auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

§ 48.

(1) Die nach den §§ 41, 42, 45 und 46 fälligen Beträge sind vierteljährlich im voraus zu zahlen. Der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister kann unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesschulkasse auch eine monatliche Zahlung anordnen. Schulverbände (Schulgemeinden), die mit der Zahlung der Beiträge an die Landesschulkasse (§ 44) im Rückstande bleiben, haben die Rückstände zu verzinsen. Dabei finden wegen der Berechnung, Erhebung und Erstattung von Zinsen das Gesetz vom 25. November 1926 (Gesetzsamml. S. 310) zur Ergänzung der Abgabengesetze und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(2) Solange die Beiträge der Schulverbände (Schulgemeinden) und das Beschulungsgeld noch nicht festgesetzt sind, werden die Zahlungen einstweilen nach den Sätzen der letzten Festsetzung geleistet.

X. Lehreranstellung.

§ 49.

(1) Die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Befähigten unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt.

(2) In Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen wird ein Drittel der Stellen unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde neu besetzt; für zwei Drittel steht dem Schulverbande das Wahlrecht zu. Freie Schulstellen sind in entsprechender Folge von der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulverbande zu besetzen.

(3) Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen Schulkommission, bei Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen nach Anhörung derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt;
2. in solchen Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden, auf welche die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 50 Abs. 9 des Volksschulunterhaltungsgesetzes zutreffen, durch den Gutsbesitzer nach Anhörung des Schulvorstandes;
3. in den übrigen Schulverbänden durch den Schulvorstand (Schuldeputation, § 57 des Volksschulunterhaltungsgesetzes).

(4) Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

(5) Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie zu einer neuen Wahl auf und bestimmt eine Frist dafür.

(6) Das Wahlrecht erlischt, wenn die Frist nicht innegehalten wird oder wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweiten Male die Bestätigung versagt. Die Schulaufsichtsbehörde nimmt dann die Anstellung für den Schulverband vor.

(7) In den Schulverbänden mit 8 bis 25 Schulstellen bleibt es für zwei Drittel der Schulstellen bei dem in den §§ 58 bis 61 des Volksschulunterhaltungsgesetzes bestimmten Verfahren.

(8) Wenn die Anstellung der Lehrer unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgt, so ist vor der Anstellung in Schulverbänden, in denen eine Schuldeputation besteht, der Schuldeputation, in den übrigen Schulverbänden dem Schulvorstande Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Bestehen Schulkommissionen, so ist auch die Schulkommission zu hören, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. Soll im Einzelfalle eine von der Äußerung der örtlichen Schulbehörde abweichende Besetzung erfolgen, so ist dem Schulverband ein mit Gründen versehener Bescheid mitzuteilen. Die Vorschrift gilt entsprechend für Schulverbände mit nicht mehr als sieben Schulstellen.

(9) Erfolgt die Anstellung durch Versetzung, so fällt die Anhörung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen weg. Die Anstellung erfolgt jedoch unter Anrechnung auf die sonst der Schulaufsichtsbehörde zufallenden Stellenbesetzungen. Bei Versetzung aus einem Schulverband in einen anderen wird eine Vergütung für Umzugskosten aus der Landesschulkasse gewährt (§ 33).

(10) Wo nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem Schulamt ein kirchliches Amt noch vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert.

(11) Das Verfahren bei Verwendung nicht voll- oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte ordnet eine Anweisung des Unterrichtsministers.

XI. Übergangsvorschriften.

§ 50.

Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) oder des Gesetzes vom 17. Dezember 1920/1. Januar 1925 (Gesetzsamml. S. 17) und seiner Ergänzungs- (Abänderungs-) Gesetze verwiesen ist, treten an ihre Stelle die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 51.

(1) Aufgehoben sind die früheren Verpflichtungen des Fiskus, Schulunterhaltungskosten auf Grund besonderer Rechtstitel oder besonderer gesetzlicher Vorschrift oder Ortsbestimmung (Ortsverfassung, Observanz, Gewohnheitsrecht, Herkommen) zu tragen und Schulstellen mit Land auszustatten. Ausgenommen davon sind die Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Gebäuden für Schulzwecke und die Verpflichtungen, die der Fiskus in seiner Eigenschaft als kirchlich Beteiligter für unmittelbar miteinander verbundene Kirchen- und Schulstellen hat.

(2) Die Verpflichtungen sonstiger Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel bleiben unberührt.

§ 52.

(1) Die Konrektoren an den Volksschulen, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes keine Stellenzulage gewährt wird, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich und die Konrektoren an den besonderen Veranstaltungen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder, denen außer ihrer Hilfsschullehrerzulage von 800 *RM* eine weitere Stellenzulage nicht zusteht, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 100 *RM* jährlich.

(2) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Lehrer der alten Besoldungsgruppe 2 erhalten auch in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV.

§ 53.

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen endgültig angestellten Lehrer mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe 1 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von vierzehn Jahren.

(2) Lehrer mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe 2 erhalten ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter. Wird ihnen jedoch eine Stellenzulage von 800 *RM* gewährt, so erhalten sie im günstigsten Falle ein Besoldungsdienstalter von sechzehn Jahren.

(3) Die Verkürzung des Besoldungsdienstalters darf jedoch vier Jahre nicht übersteigen und nicht verhindern, daß der Lehrer spätestens zwei Jahre vor der Erreichung der Altersgrenze das Endgrundgehalt erhält.

(4) Lehrer mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe 3 erhalten ihr um acht Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

§ 54.

(1) Das Vergütungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindlichen, in freien oder in nichtfreien Stellen auftragsweise oder vertretungsweise vollbeschäftigten oder in freien Stellen einstweilig angestellten Lehrer wird um zwei Jahre verbessert. Ihnen wird bei der ersten endgültigen Anstellung (§ 4 Abs. 1) die zwischen dem Beginn des verbesserten Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre übersteigt.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Schulamtsbewerber oder als einstweilig angestellte Lehrer im Dienste befindlichen Lehrer rücken wie die endgültig angestellten Lehrer weiter im Grundgehalt auf; hierbei bleibt die nach Abs. 1 erfolgte Verbesserung des Vergütungsdienstalters außer Betracht. Daneben erhalten diese Lehrer den ihrer Vergütungsstufe entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

Dr. Grunau, Holten.str. 12/73
R 22

XII. Schlußvorschriften.

§ 55.

Waren die bisherigen Dienstbezüge eines Lehrers nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Dienstbezüge, so ist ihm der Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkte weiter zu gewähren, an dem der Unterschied durch Steigen der neuen Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei bleiben außer Anrechnung:

a) neu zu gewährende Kinderbeihilfen;
b) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

§ 56.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge, Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz erfolgen. Änderungen der im § 18 vorgesehenen Kirchenamtszulagen, die sich aus einer Verminderung der Bezüge aus der Dotation des vereinigten Schul- und Kirchenamts — § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 99) — ergeben, sind jederzeit auf dem in diesem Gesetz (§ 6 Abs. 3) angegebenen Wege zulässig.

(2) Werden Lehrer oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt, zurückzuzahlen.

§ 57.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft. Alle seinen Vorschriften entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 1920/1. Januar 1925 (Gesetzsamml. S. 17) und seiner Ergänzungs- (Abänderungs-) Gesetze, werden aufgehoben.

(2) Das Besoldungs- und Vergütungsdienstalter ist nach den §§ 4 flg., §§ 20, 53 und 54 neu festzusetzen. Die Festsetzung ist den Lehrern schriftlich mitzuteilen.

§ 58.

(1) Mit der Ausführung des Gesetzes werden der Unterrichtsminister und der Finanzminister beauftragt. Diese sind ermächtigt, in Ausnahmefällen eine von den vorstehenden Gesetzesbestimmungen abweichende Regelung zuzulassen, sofern die besondere Lage der Verhältnisse es geboten erscheinen läßt.

(2) Die Ausführungsbestimmungen sind dem Landtage vorzulegen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 1. Mai 1928.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Zugleich für den Finanzminister:

Braun. Becker.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.